

Zu den Bezügen

Anwärterbezüge der Obersekretäranwärter/-innen in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz

Stand Januar 2024

Anwärtergrundbetrag	1.259,04 Euro
Familienzuschlag (St. 1/verheiratet)	142,80 Euro
oder	
Familienzuschlag (St. 2/verheiratet, 1 Kind)	228,16 Euro
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag (Stufe 2) für das zweite Kind um	128,16 Euro
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	450,96 Euro
Stellenzulage nach Nr. 12 der Vorbemerkung zu den BBesO A und B nach einer Dienstzeit von einem Jahr	95,00 Euro
nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	190,00 Euro
(„Gitterzulage“)	
(plus Kindergeld)	
jährliche Sonderzahlung für Anwärter (§ 63 NBesG)	250,00 Euro

Beispiele für Bruttobezüge (Im ersten Jahr)

	ledig	verheiratet	verh./1. Kind	Verh./2. Kind
Grundbetrag	1.259,04 €	1.259,04 €	1.259,04 €	1.259,04 €
Zulage / Nr. 12	--	--	--	--
Fam. Zuschlag	--	142,80 €	142,80 €	142,80 €
Kinderanteil	--	--	228,16 €	456,32 €
Anw. Sonderzuschlag	629,52 €	629,52 €	629,52 €	629,52 €
Brutto erstes Jahr	1.888,56 €	2.031,36 €	2.387,68 €	2.744,00 €
Zulage / Nr. 12	95,00 €	95,00 €	95,00 €	95,00 €
Brutto zweites Jahr	1.983,56 €	2.126,36 €	2.482,68 €	2.839,00 €

Um eine Übersicht über die Besoldung nach der Ausbildung zu erhalten, verfolgen Sie bitte folgenden LINK (Homepage des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung, kurz NLBV):

https://www.nlbv.niedersachsen.de/bezuege_versorgung/besoldung/besoldungstabellen/besoldungstabellen-68435.html

Zur Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung

Sie sind als Obersekretäranwärter/-in im JVD im Beamtenverhältnis einer/eines Beamtin/Beamten auf Widerruf.

Im Beamtenverhältnis sind Sie nicht mehr Pflichtversichert!

Das bedeutet:

- Sie unterliegen nicht mehr der Rentenversicherungspflicht.
Aus dem Beamtenverhältnis erhalten Sie beitragsfrei Versorgungsbezüge (Ruhegehalt).
- Sie zahlen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.
- Sie sind nicht mehr automatisch in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Einige gesetzliche Krankenkassen gewähren eine 4wöchige Übergangsfrist.

Beamte und Versorgungsempfänger erhalten Beihilfen. Durch Beihilfen im Krankheitsfall erhalten die Beamten und beihilfeberechtigten Familienangehörigen einen Ausgleich für Anwendungen oder Belastungen, die individuell verschieden und von der Besoldung oder Versorgung nicht gedeckt sind. Das Beihilferecht ist nach seiner Konzeption nur eine Ergänzung der mit Eigenmitteln zu betreibenden Vorsorge für Krankheitsfälle. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es nicht, dem Beamten sämtliche Aufwendungen, die ihm oder seiner Familie infolge Krankheit entstehen, zu erstatten.

Bemessung der vom Land gewährten Beihilfen:

Die Beihilfe bemisst sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

- | | |
|--|----------------------|
| 1. die beihilfeberechtigte Person | 50 v. Hundert |
| 2. die beihilfeberechtigte Person bei mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur einer von ihnen zu bestimmenden Person | 70 v. Hundert |
| 3. den berücksichtigungsfähigen nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten | 70 v. Hundert |
| 4. ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine selbst beihilfeberechtigte Waise | 80 v. Hundert |
| 5. die Empfängerin oder den Empfänger von Versorgungsbezügen (hierzu gehören z. B. auch die Witwen oder | |

Witwer einer verstorbenen Beamtin oder eines
Beamten oder Ruhestandsbeamten)

70 v. Hundert

Privatversicherungen halten Tarife bereit, die den nicht durch die Beihilfe berücksichtigten Anteil der Krankenkosten abdecken.

Im Beamtenverhältnis als Anwärtler werden durchweg günstigere Tarife angeboten.

In der gesetzlichen Krankenversicherung (auch in Ersatzkassen) ist ebenfalls eine freiwillige Versicherung möglich. Diese Versicherung kann nach derzeitiger Rechtslage jedoch nur als **Vollversicherung** abgeschlossen werden.

Da die Versicherungen eine Teilversicherung (etwa mit 50 % Absicherung) nicht kennen, entfällt damit natürlich durch die 100 % Absicherung ein Anspruch auf Beihilfe.

Hinzu kommt, dass diese Versicherung durch die Versicherung in der Regel wesentlich teurer ist als Privatversicherungen mit anteiliger Absicherung.

Die Einbeziehung eines Tarifs für die Pflegeversicherung darf nicht vergessen werden.

Es lohnt sich immer, sich von mehreren Versicherungen Angebote einzuholen, um Vergleichsmöglichkeiten bei der Restkostenversicherung zu erhalten.

Da Sie keinen Tag ohne Krankenversicherungsschutz sein sollten, sorgen Sie bitte rechtzeitig für Ihre Weiterversicherung. Allerdings haben Sie bei den meisten Versicherungen eine ca. vierwöchige Übergangsfrist.